

Nach dieser Zusammenstellung kommt das Pfingstfest bei Annahme

des zweiten Mai-Sonntags 2mal,
= dritten = = = 9mal,
= vierten = = = 7mal

mit der Abrechnung in Conflict und müßte der Termin ebenso oft verlegt werden. Geschieht diese Verlegung auf den dem Pfingstfest vorangehenden Sonntag, so würde nichts desto weniger Pfingsten für die Hrn. Commissionäre in Leipzig verloren gehen, d. h. in die für sie noch gleich geschäftsvolle Zeit fallen. Wenn dies nun bei dem zweiten Sonntag auch 9mal geschieht, so ist es immer noch weniger oft, als bei Annahme des dritten Sonntags, wo dieser Fall alsdann 16mal (9mal durch Verlegung und 7mal ohnehin) eintritt; ebenso weniger als beim vierten, wo es 14mal (7mal durch Verlegung und 7mal an sich) so genommen werden müßte.

Das auf dem vorstehenden Wege gewonnene Resultat hat mich von selbst auf den Gedanken führen müssen, ob nicht der zweite Mai-Sonntag der passendste Tag für einen fixirten Abrechnungstermin sein würde. (Vorausgesetzt nämlich, daß man es nicht mit der Commissions-Majorität beim Alten lassen wollte.)

Ich fürchte die Einwendung nicht, daß man denselben als einen zu frühen bezeichnen werde. Die von den Hrn. Sortimentern urgirte Benützung der ersten drei Monate des neuen Jahres für fernere Verwendungen würden auch dabei bleiben können. Das Remittenden-Geschäft würde mit dem Monat April begonnen und in diesem auch durchzuführen sein. Nebenbei gesagt, ist es mir merkwürdig, daß das Hervorheben jener noch „so günstig dreier Winter-Monate“ nicht an allen Orten praktisch gemacht werden will, indem dormalen — Anfang März! — schon eine erkleckliche Anzahl von Remittendenpaketen eingelaufen und noch mehr wohl unterwegs sind. Allerdings schien z. B. die auch in protestantischen Ländern im Zunehmen begriffene Fastnachtstollheit des Monats Februar dem Bücherkaufen wenig günstig. — Möge man nun einmal den Vorschlag auch als ein Minoritäts-Gutachten ansehen.

Von größerer Wichtigkeit scheint mir persönlich und vielleicht auch noch manchen meiner Hrn. Collegen im Verlag und Sortiment die Frage: ob sich nicht die Abwicklung der Zahlungsverhältnisse bei dieser Gelegenheit einer zweckdienlichen Modification unterwerfen ließe. Zu Anfang der Discussion im vorigen Sommer wurden solche Punkte mit herein genommen; die Commission hat sie, in Würdigung ihrer zunächst gestellten Aufgabe, bei Seite gelassen. Sie scheinen mir aber allermeist im Interesse des Sortimentshandels begründet. Wie oft ist von dort hervorgehoben worden, daß, abgesehen von den Eingängen des zweiten Halbjahrs, im Monat Januar, und zwar in dessen erster Hälfte, die weitaus bedeutendsten Summen im Sortiment eingehen, und wie mißlich es sei, daß sich für diese während der Monate bis zur Messe sehr schwer eine nutzbringende oder auch nur gefahrlose Verwendung finden lasse. Einen praktischen Commentar hierzu bilden die theilweise noch fortgehenden Wünsche der Collegen in Oesterreich.

Weiterhinaus sind zum öfteren das, wir wollen nicht mehr sagen als ominöse Mesagio, sowie die theilweise noch florirenden Ueberträge besprochen worden, und man hat viele, nicht bloß, mehr vereinzelte Wünsche für deren Abschaffung gehört, — was Alles seltsamerweise neuerlich wieder verstummt ist. Sollte sich nun aber nicht ein thunlichst einfacher, auf die bezeichneten drei Factoren gerichteter Modus finden lassen und sich empfehlen?

Wir machen ihn mit dem Vorschlage, daß die Verleger für alle im Monat Januar, aber nur in diesem geleisteten, beliebigen Abschlagszahlungen eine Vergütung von drei Procent gutschreiben, wogegen der sich ergebende Rest ohne Mesagio und ohne Uebertrag in der Abrechnungswoche zu tilgen ist.

Einer weitläufigeren Begründung bedarf dieser Vorschlag nicht; einfache, vergleichende Rechen-Exempel können Jeden über etwaigen Gewinn oder Einbuße orientiren. Wir bemerken nur, daß bei dem Belauf des bisherigen Mesagio von ca. 1½ Proc., die für die drei Monate Februar, März, April mit 1½ Proc. berechneten Zinsen (also per annum 6½ Proc.) gewiß nicht nieder genannt werden können. Es wird sich eher fragen, ob sie den Verlegern nicht zu hoch sind, und ob diese nebenbei gern in die mit solchem Modus verknüpfte Unsicherheit in der Vorausberechnung der Geldeingänge willigen werden. Ein einzelnes Exempel wird den Vortheil auf Seiten der Zahlenden klar machen.

Angenommen, eine Handlung hätte jetzt zu zahlen:

4500 Thlr. zu Ostern und

1500 Thlr. Ueberträge zu Michaeli,

so würde sich ihr Beneficium nach bisheriger Weise stellen:

1½ Proc. Mesagio von 4500 Thlrn. . . . 62½ Thlr.

Zinsgewinn von 1500 Thlrn. in 6 Mo-

naten à 4 Proc. vom Jahr 30 =

zusammen 92½ Thlr. ;

nach dem neuen Vorschlag aber:

4000 Thlr. im Januar bezahlt à 3 Proc. . . 120 Thlr.

2000 Thlr. zur Messe — =

Also auch nur die Hälfte der Saldo im Januar ausbezahlt, würde das bisherige Mesagio sammt der Gunst der Ueberträge decken. Andererseits glauben wir aber auch, daß der Verleger sich durch die früheren Zahlungen an Buchdrucker und Papierfabrikanten den Nachlaß von 3 Proc. wieder erwirken kann und weiterhin nicht nöthig hat, sich in den Ebbe-Monaten des Jahresanfangs sonst theures Geld zu borgen. Auch den Nutzen könnte die neue Einrichtung bringen, daß man bei vertheilteren Geldanschaffungen nach Leipzig von dem Gebundensein an die kaufmännische Ostermesse befreit wäre.

Jedenfalls bitte ich einmal um unbefangene Prüfung des Vorstehenden.

Stuttgart, Anfang März 1862.

Theodor Liesching.

Schutz gegen Nachdruck in Frankreich.

Die Hrn. P. J. Heymann in Nr. 5 und Rütten & Löning in Nr. 21 d. Bl. sprechen die Ansicht aus, daß deutsche oder überhaupt nichtfranzösische Verleger, die Staaten angehören, welche mit Frankreich keinen Vertrag zum gegenseitigen Schutze des literarischen Eigenthums abschlossen, aus eben diesem Grunde des Rechtes ermangelten, den französischen Verleger wegen Nachdrucks ihrer Verlagswerke gerichtlich zu belangen. Es ist dies ein großer Irrthum, den zu berichtigen uns wichtig scheint.

Das bekannte und schon oft erwähnte kaiserliche Decret vom 28. März 1852 sagt in seinem ersten Artikel wörtlich:

Art. 1. Der Nachdruck (la contrefaçon) auf französischem Boden, von im Auslande erschienenen Werken, ist ein Vergehen (constitue un délit).

und bindet im Art. 4. den Genuß dieses Schutzes nur an die Erfüllung der auch für französische Präferzeugnisse erforderlichen Formalität, d. h. den Depot von zwei Exemplaren.

Daß die Nichterwähnung der Reciprocität nicht eine zufällige, sondern eine ganz absichtliche ist, wird weder von französischen Advocaten noch den Gerichten bestritten, und das Decret hat noch in allen Fällen ungehinderte Anwendung gefunden.